

# REGLEMENT

## ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN IN DEN BEREICHEN DER SPITALVERSORGUNG UND DER INSTITUTIONELLEN SOZIALHILFE AN EINE TRÄGERSCHAFT DES PRIVAT- RECHTS

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 27. NOVEMBER 2004  
IN KFRAT SEIT DEM 01. JANUAR 2005

Die Einwohnergemeinde Lauenen

beschliesst:

## **I. Spitalversorgung**

---

### **Art. 1**

Übertragung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lauenen überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Akutversorgung nach dem Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) im Sinn von Art. 30a Spitalgesetz der noch zu gründenden Spital Saanen AG.

<sup>2</sup> Die Aufgabenübertragung gilt auch für den Fall, dass das Spital Saanen nach den Bestimmungen des Spitalversorgungsgesetzes vom 22. April 2004 als Leistungserbringer anerkannt und finanziert, aber nicht durch den Kanton übernommen wird.

### **Art. 2**

Vereinbarung nach  
Spitalgesetz

Die Stimmberechtigten schliessen mit den übrigen Verbandsgemeinden des heutigen Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen eine Vereinbarung im Sinn von Art. 30a Absatz 1 Buchstabe b Spitalgesetz ab.

## **II. Institutionelle Sozialhilfe**

---

### **Art. 3**

Übertragung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Angebote für Menschen mit einer Behinderung sowie für pflege- und betreuungsbedürftige und ältere Menschen im Sinn von Art. 67 und 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe einer Trägerschaft des Privatrechts. Sie kann einzelne Aufgaben von untergeordneter Bedeutung nach wie vor selbst erfüllen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere ihr obliegende Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe einer Trägerschaft des Privatrechts übertragen.

<sup>3</sup> Beauftragte Trägerschaft kann die Spital Saanen AG oder eine andere Organisation sein. Der Gemeinderat bestimmt die Trägerschaft für einzelne Aufgaben.

#### **Art. 4**

Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung mit der betreffenden Trägerschaft.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 5**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass die für die Übertragung im Sinn von Art. 1 Absatz 1 erforderlichen Beschlüsse der betroffenen Gemeinden und des Kantons zustande kommen, auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lauenen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2004 angenommen.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. Peter Weissen*

*Gez. Andreas Kappeler*

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Saanen vom 26. Oktober 2004 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Lauenen, 30. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Andreas Kappeler